Satzung

der Verbandsgemeinde Elbe-Heide zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Tanger" und "Untere Ohre" für die Unterhaltung der Gewässer 1. und II. Ordnung

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBI. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 17. Februar 2017 (GVBI. LSA S. 33) i.V.m. den §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45, 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBI. LSA S. 66) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBI. LSA S. 284), hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung vom 28. September 2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände "Tanger" und "Untere Ohre"

§ 1 Aligemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden (UV) "Tanger" und "Untere Ohre".
- (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände "Tanger" und "Untere Ohre" haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, einschließlich der durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten, auf die Umlageschuldner um. Die Umlage wird als Flächen- und Erschwernisumlage erhoben.

§ 3 Umlagepflicht

Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.
- (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse einer Einwohnermeldeauskunft nicht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG LSA.
- (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht.
- (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander für ihre jeweilige Umlageschuld entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe der Beitragsbescheide der Unterhaltungsverbände und ihrer Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Festsetzung erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Berechnungsgrundlage für die Flächenumlage ist die Grundstücksfläche. Die Erschwernisumlage wird nach der Fläche des Grundstücks bemessen, die nicht der Grundsteuer A unterliegt.
- (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Verbandsgemeinde Elbe-Heide im Unterhaltungsverband "Tanger" beträgt laut Satzung des Verbandes

ab 01.01.2015

10 V. H.

des Gesamtbeitrages aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen des Verbandes.

Der Unter Haus	Anteil haltungs haltsjahi	sverbai	Ers nd	schwernis "Untere	beitrage Ohre"	s der beträgt	Verba laut	andsgemei Satzung	nde des	Elbe-Heide Verbandes	im im
Haus	haltsjahi	•		,, =	0,110	bellagi	laui	Satzung	aes	Verbandes	im

2015	13,00 v.H.
2016	12,96 v.H.
2017	12,96 v.H.
ab 01.01.2018	13,47 v.H.

des Gesamtbeitrages aus der Summe der Verwaltungs- und Unterhaltungs-kosten abzüglich der Einnahmen durch Mehrkostenerstattungen des Verbandes.

§ 7 Umlagesatz

(1) Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages und des Erschwernisbeitrages beträgt für die Kalenderjahre

a) Unterhaltungsverband "Tanger"

2015	als Flächenbeitragssatz als Erschwernisbeitragssatz	11,2391 EUR/ha 25,1655 EUR/ha,
2016	als Flächenbeitragssatz als Erschwernisbeitragssatz	11,5189 EUR/ha 21,0272 EUR/ha,
2017	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitragssatz davon Verwaltungskosten	10,5721 EUR/ha 1,0966 EUR/ha 19,21 EUR/ha 1,97 EUR/ha,
2018	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitragssatz davon Verwaltungskosten	10,5717 EUR/ha 1,0714 EUR/ha 15,0313 EUR/ha 1,5234 EUR/ha,
2019	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitragssatz davon Verwaltungskosten	9,6188 EUR/ha 1,1494 EUR/ha 13,1923 EUR/ha 1,5764 EUR/ha,
2020	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitragssatz davon Verwaltungskosten	10,2270 EUR/ha 1,1282 EUR/ha 13,9577 EUR/ha 1,5398 EUR/ha,
b) Unterhaltur	gsverband "Untere Ohre"	
2045	I File I con	

o) onton	arrangsverband "Officie Oute."	
2015	als Flächenbeitragssatz als Erschwernisbeitragssatz	6,16 EUR/ha 4,19 EUR/ha
2016	als Flächenbeitragssatz als Erschwernisbeitrag	6,62 EUR/ha

2017	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	7,74 EUR/ha 1,14 EUR/ha 3,31 EUR/ha 0,48 EUR/ha ,
2018	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	8,01 EUR/ha 1,11 EUR/ha 3,0972 EUR/ha 0,4301 EUR/ha,
2019	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	8,29 EUR/ha 1,19 EUR/ha 3,2065 EUR/ha 0,4617 EUR/ha,
2020	als Flächenbeitragssatz davon Verwaltungskosten als Erschwernisbeitrag davon Verwaltungskosten	8,37 EUR/ha 1,17 EUR/ha 3,3972 EUR/ha 0,4748 EUR/ha.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9 Auskunftspflichten

- (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.
- (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.
- (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Elbe-Heide binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu pr
 üfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndetwerden.

§ 11 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde zulässig.
- (2) Die Verbandsgemeinde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 2020 außer Kraft.

Rogätz, den 28. September 2020

Schmette

Verbandsgemeindebürgermeister



